

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0395/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.10.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Kommentierte Auswertung § 8a 2012 - 2014

Inhalt der Mitteilung

Fallzahlenentwicklung 2012 – 2014 bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

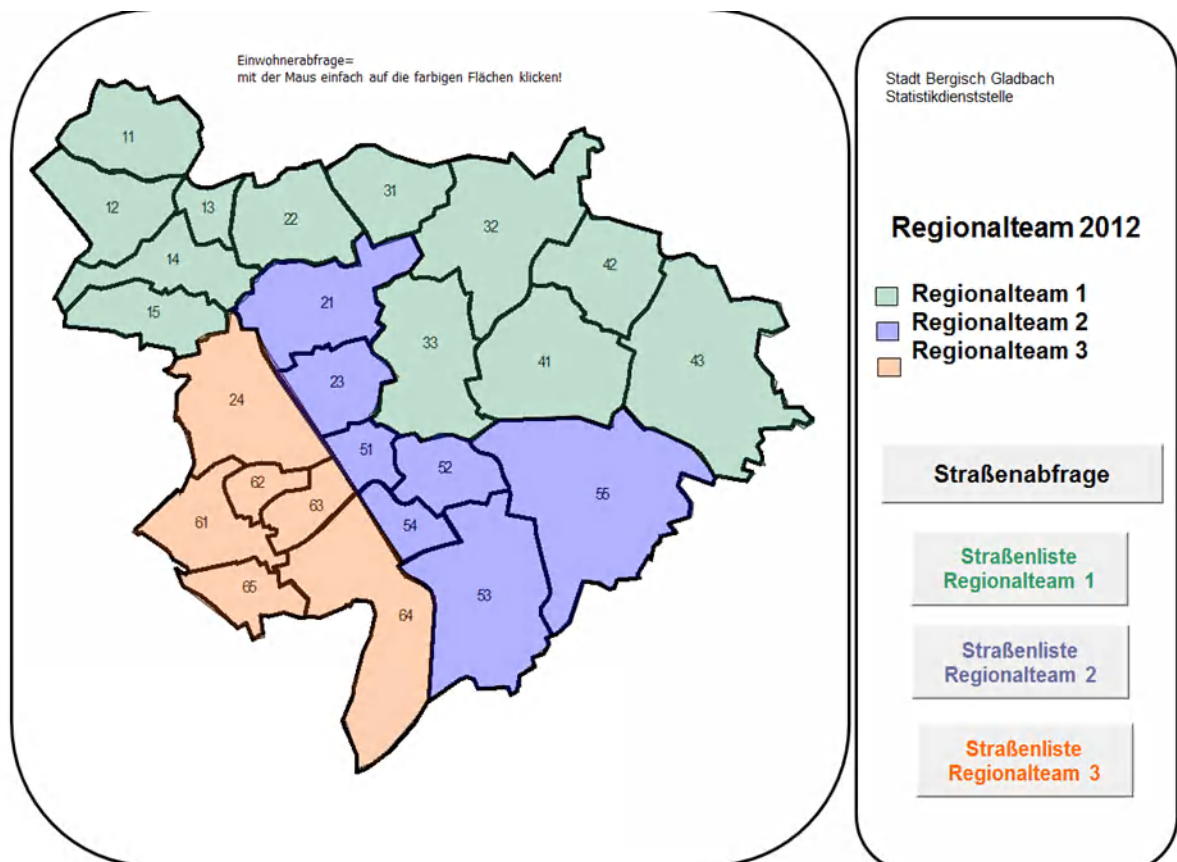
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Fallzahlen für den Berichtszeitraum 2012 – 2014 zur Kenntnis

1. Organisation der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen auf Kindeswohlgefährdung (KWG) in der Bezirkssozialarbeit (BSA)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine der zentralen Funktionen der öffentlichen Jugendhilfe. Durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01. Oktober 2005 sind die Schutz- und Kontrollfunktionen der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls verstärkt worden. Insbesondere der zum damaligen Zeitpunkt neu eingeführte § 8a SGB VIII hat das Verfahren bei Verdachtsmeldungen auf KWG neu geregelt. Für den Fall, dass dem Jugendamt sogenannte gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko durch das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Die BSA im Jugendamt Bergisch Gladbach ist, wie in Abbildung1 zu sehen, in drei Regionalteams aufgeteilt. Die personelle Zusammensetzung ist dabei unter Berücksichtigung der Einwohner- und Fallzahlen unterschiedlich.

Abb. 1: Aufteilung der Bezirkssozialarbeit in Regionalteams



Die Fallverantwortung bei Verdachtsmeldungen wird im Rahmen der Fallauslastung durch die jeweilige Regionalteamleitung geregelt.

Alle Fachkräfte der BSA sind mit der Wahrnehmung des Schutzauftrages beauftragt. Alle eingehenden Verdachtsmeldungen werden gemäß Arbeitsanweisung, zuletzt geändert und in Kraft gesetzt zum 01.04.2015, bearbeitet. In ihr ist prozessorientiert geregelt, wie Verdachtsmeldungen im Melde- und Einschätzungsbogen aufgenommen und mit der Leitung (Regionalteamleitung und Abteilungsleitung) kommuniziert werden. Die folgende Abbildung ist der aktuellen Arbeitsanweisung entnommen und verdeutlicht die geltenden Regelungen bzw. die Vorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Abb. 2: Inhaltsverzeichnis Arbeitsanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB

Gliederung der Arbeitsanweisung

1. Was ist Gegenstand der Arbeitsanweisung?
 2. Was ist der Maßstab des Handelns bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags?
 3. Wie ist der Umgang mit Meldungen zur KWG geregelt – Was ist zu tun?
 - 3.1 Behandlung von Mitteilungen der KWG im Melde- und Einschätzungsbogen
 - 3.1.1 Erste Sofortreaktionen – Datenaufnahme und Inhalt der Meldung
 - 3.1.2 Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Vier-Augen-Prinzip
 - 3.1.3 Aktion – Einschätzung der Situation des Minderjährigen
 - 3.1.4 Erste Einschätzung der Anhaltspunkte, der Kooperationsbereitschaft und des Gefährdungsrisikos im Vier-Augen-Prinzip
 - 3.1.4.1 Was ist zu tun, wenn Eltern(teile) Hilfe annehmen?
 - 3.1.4.2 Was ist zu tun, wenn Eltern(teile) keine Hilfe annehmen?
 - 3.1.5 Wann ist die Vorgehensweise mit der Fachaufsicht SGL und / oder AL 51 abzusprechen?
 - 3.1.6 Beratung der KWG im Fallteam / im Vier-Augen-Fallteam / Methode und Protokoll
 - 3.2 Wann ist das Familiengericht anzurufen?
 4. Wie erfolgt die Bearbeitung von KWG-Meldungen bei suchterkrankten Eltern(teilen)?
 5. Was ist überhaupt dokumentationspflichtig und wann wird eine Akte angelegt?
 6. Wie wird ein KWG-Fall wegen Zuständigkeitswechsel abgegeben oder übernommen?
 - 6.1 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel im Haus
 - 6.2 Qualifizierte Fallübergabe durch Zuständigkeitswechsel an ein anderes Jugendamt
 - 6.3 Qualifizierte Fallübergabe unter Beteiligung der Betroffenen
 - 6.4 Qualifizierte Fallübergabe ohne Beteiligung der Betroffenen aus Schutzgründen
 - 6.5 Umgang mit KWG-Meldungen trotz Unzuständigkeit hiesiger Dienststelle
 7. Wie ist die Verantwortung bei KWG durch den Leistungserbringer der HzE geregelt?
 - 7.1 Einschätzung bei HzE-Leistungserbringung durch einen Leistungserbringer
 8. Was ist durch die Fachkraft beim Datenschutz zu beachten?
 - 8.1 Datenerhebung
 - 8.2 Welche Daten darf das Jugendamt übermitteln?
 - 8.3 Beachtung des Datenschutzes
 9. Supervision
 10. Evaluation
 11. Rechtsschutz
 12. Inkraftsetzung
- Anlage 1: Meldebogen/- Protokoll zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII
Anlage 2: Flussdiagramm
Anlage 3: Methode der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung

Sämtliche KWGs sind grundsätzlich verpflichtend im zur Verfügung gestellten Melde- und Einschätzungsbogen zu dokumentieren. Dieser ist als Anlage der Vorlage beigelegt. Eine Aktenanlage hat zwingend zu erfolgen und ist mit einem gelben Punkt zu verzeichnen, sodass diese jederzeit bei Personalwechsel in der Ablage auch optisch wahrgenommen werden kann.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die von einer Verdachtsmeldung betroffenen Kinder- und Jugendlichen aktiv zu erleben.

Jede KWG ist im 4-Augen-Prinzip zu bearbeiten. In Akutsituationen besteht die Möglichkeit, sofort im Rahmen der Krisenintervention eine Hilfe ambulant oder stationär vor Ort einzuleiten. Derartige Interventionen sind im Nachgang im Fallteam zu beraten und im Fallprotokoll zu dokumentieren. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, eingeleitete Hilfen bzw. die KWG ab einer latenten oder noch unklaren Gefährdung (sogenannter Grau A/Grau B

Bereich) im Fallteam mittels der Methode der Kollegialen Beratung bei Risikoeinschätzung zu beraten. Jede Beratung wird dokumentiert, unterschrieben und ist fester Bestandteil der Akte. Die Leitungsebene ist zu jedem Zeitpunkt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages involviert.

Des Weiteren ist für alle BSA-Fachkräfte eindeutig geregelt, wie auch bei nicht gegebener örtlicher Zuständigkeit eine qualifizierte Fallübergabe an ein anderes Jugendamt auszusehen hat, sodass dieses wiederum umfassend in die Lage versetzt wird qualifiziert den ihm zugewiesenen Schutzauftrag nachkommen zu können.

Besonders gehandhabt wird die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen bei möglicherweise suchterkrankten Eltern(teilen). Hier ist grundsätzlich verpflichtend festgelegt, dass bei Eingehen einer KWG-Meldung mit Hinweis auf Drogenmissbrauch/Suchterkrankung diese Fälle methodisch immer im sogenannten Graubereich (latente KWG) einzuordnen sind.

2. Ergebnisse der Fallzahlenerhebung

2.1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Im Berichtszeitraum 2012 bis 2014 sind 672 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen worden. Davon waren in 2012 202 Kinder und Jugendliche (30,1%), in 2013 236 Kinder und Jugendliche (35,1%) und in 2014 234 Kinder und Jugendhilfe (34,8%) betroffen. Eine Unterscheidung der Gefährdungseinschätzungen nach Alter der in Augenschein genommenen Kinder- und Jugendlichen zeigt, dass der Anteil der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, die einer möglichen KWG ausgesetzt gewesen sind, höher ist als mit zunehmendem Alter. Eine mögliche Interpretation kann unter anderem darin bestehen, dass es eine hohe Aufmerksamkeit in den Bereichen des Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesens und der Polizei gegenüber möglichen Gefährdungen von jungen und jüngsten Kindern gibt. Betrachtet man sich die Verdachtsmeldungen bezogen auf das Geschlecht, so kann für die Berichtsjahre 2012, 2013 und 2014 festgehalten werden, dass der Anteil der weiblichen Kinder und Jugendlichen höher ist als der der männlichen Kinder und Jugendlichen.

Im Berichtszeitraum 2012 bis 2014 sind 120 Kinder- und Jugendliche (17,9%) von einer akuten KWG betroffen gewesen. 174 Kinder- und Jugendliche (25,9%) sind von einer sogenannten latenten KWG betroffen gewesen. Bei 199 Kindern- und Jugendlichen (29,6%) ist im Rahmen der Gefährdungsrisikoeinschätzung keine KWG festgestellt, aber ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf erkannt worden. In 179 Fällen (26,6%) ist keine KWG und auch kein Hilfe – oder Unterstützungsbedarf erkannt und entsprechend eingeleitet worden.

Tab. 1: Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Jahr Geschlecht Altersgruppe	Verfahren insgesamt	Gesamtbewertung der Gefährdungssituation			
		KWG	Latente KWG	keine KWG, aber Hilfebedarf	keine KWG u. kein Hilfebedarf
2012	202 (100%)	43 (100%)	51 (100%)	62 (100%)	46 (100%)
männlich	95 (47,0%)	23 (53,5%)	22 (43,1%)	31 (50%)	19 (41,3%)
weiblich	107 (53,0%)	20 (46,5%)	29 (56,9%)	31 (50%)	27 (58,7%)
Alter					
0 - 3	46 (22,8%)	11 (25,6%)	10 (19,6%)	10 (16,1%)	15 (32,6%)
3 - 6	31 (15,3%)	7 (16,4%)	8 (15,7%)	9 (14,5%)	7 (15,2%)
6 - 10	38 (18,8%)	5 (11,6%)	10 (19,6%)	16 (25,9%)	7 (15,2%)
10 - 14	45 (22,3%)	10 (23,2%)	12 (23,5%)	13 (20,9%)	10 (21,8%)
14 und älter	42 (20,8%)	10 (23,2%)	11 (21,6%)	14 (22,6%)	7 (15,2%)
2013	236 (100%)	38 (100%)	47 (100%)	86 (100%)	65 (100%)
männlich	114 (48,3%)	18 (47,4%)	27 (57,4%)	41 (47,7%)	28 (43,1%)
weiblich	122 (51,7%)	20 (52,6%)	20 (42,6%)	45 (52,3)	37 (56,9%)
Alter					
0 - 3	63 (26,7%)	7 (18,4%)	14 (29,8%)	15 (17,4%)	27 (41,5%)
3 - 6	41 (17,4%)	4 (10,5%)	10 (21,3%)	18 (20,9%)	9 (13,8%)
6 - 10	48 (20,3%)	11 (28,9%)	10 (21,3%)	20 (23,3%)	7 (10,9%)
10 - 14	46 (19,5%)	8 (21,1%)	8 (17,0%)	17 (19,8%)	13 (20,0%)
14 und älter	38 (16,1%)	8 (21,1%)	5 (10,6%)	16 (18,6%)	9 (13,8%)
2014	234 (100%)	39 (100%)	76 (100%)	51 (100%)	68 (100%)
männlich	107 (45,7%)	16 (41,0%)	42 (55,3%)	21 (41,2%)	28 (41,2%)
weiblich	127 (54,3%)	23 (59,0%)	34 (44,7%)	30 (58,8%)	40 (58,8%)
Alter					
0 - 3	50 (21,4%)	11 (28,2%)	15 (19,7%)	11 (21,6%)	13 (19,1%)
3 - 6	47 (20,0%)	6 (15,4%)	15 (19,7%)	11 (21,6%)	15 (22,1%)
6 - 10	56 (23,9%)	7 (17,9%)	22 (28,9%)	10 (19,6%)	17 (25,0%)
10 - 14	39 (16,7%)	6 (15,4%)	14 (18,4%)	11 (21,6%)	8 (11,7%)
14 und älter	42 (18,0%)	9 (23,1%)	10 (13,3%)	8 (15,6%)	15 (22,1%)
2012 - 2014	672 (100%)	120 (17,9%)	174 (25,9%)	199 (29,6%)	179 (26,6%)

2.2 Art der KWG nach erfolgter Risikoeinschätzung im 4-Augen-Prinzip

Betrachtet man sich die Art der gemeldeten gewichtigen Anhaltspunkte und die daraus resultierende KWG nach erfolgter Risikoeinschätzung im 4-Augen-Prinzip, kann in der Summe festgehalten werden, dass die Anzahl von Mehrfachgefährdungen mit 368 Nennungen (54,7%) deutlich vor der KWG durch alleinige Vernachlässigung in 179 Fällen (26,6%) überwiegt. Unter Mehrfachnennung bei der Risikoeinschätzung ist zu verstehen, dass beispielsweise neben einer seelischen Gefährdung eine psychische Misshandlung, eine gesundheitliche Gefährdung, Autonomiekonflikte, eine Wohnungsverwahrlosung oder die psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile als Gefährdungspunkte festgestellt werden.

Sexuelle Gewalt wird in 13 Fällen (1,9%) als KWG bewertet. Die Dunkelziffer wird aber um ein vielfaches höher liegen, als dem Jugendamt tatsächlich bekannt ist.

Tabelle 2: Art der KWG nach erfolgter Risikoeinschätzung im 4-Augen-Prinzip

Jahr	8a-Verfahren insgesamt	Mehrfachnennungen	Vernachlässigung	Körperliche Misshandlung	Psychische Misshandlung	Sexuelle Gewalt
2012	202 (30,1%)	118 (58,4%)	57 (28,2%)	25 (12,4%)	30 (14,9%)	6 (3,0%)
2013	236 (35,1%)	104 (44,1%)	53 (22,5%)	29 (12,3%)	17 (7,2%)	5 (2,1%)
2014	234 (34,8%)	146 (62,4%)	69 (29,5%)	31 (13,2%)	44 (18,8%)	2 (0,9%)
2012 - 2014	672 (100%)	368 (54,7%)	179 (26,6%)	85 (12,6%)	91 (13,5%)	13 (1,9%)

2.3 Neu eingerichtete Hilfen nach dem SGB VIII als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im 4-Augen-Prinzip und kollegialer Beratung im Fallteam

Der § 8a SGB VIII sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sehen vor, dass Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen sind, somit zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung auch die Motivation zur Kooperation mit dem Jugendamt zur Annahme einer Hilfe- oder Unterstützungsleistung zu befördern ist. Wenn erkennbar ist, dass Elternteile bei einer gegebenen KWG oder bei einer latenten KWG in keiner Weise bereit sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, ist das zuständige Familiengericht anzurufen zwecks Erteilung von Aufträgen oder Auflagen bzw. weitergehende Maßnahmen zur Abwendung einer KWG.

Im Berichtszeitraum 2012 bis 2014 wurde in insgesamt 503 Fällen eine erzieherische Hilfe nach dem SGB VIII bzw. beraterischer Unterstützungsbedarf gewährt. Hilfeleistungen, welche erst durch entsprechende Beschlüsse des Familiengerichtes zustande gekommen sind, sind nicht erfasst.

Der Anteil der Inobhutnahmen mit 33,4% im betrachteten Berichtszeitraum sticht insgesamt hervor. In vielen Fällen konnte in Kooperation mit den Eltern eine Rückführung ermöglicht werden. 21 Kinder und Jugendliche wurden nach erfolgter Inobhutnahme stationär im Rahmen der Hilfen zur Erziehung untergebracht. Vielfach konnte eine akute, wie auch eine latente KWG dahingehend abgewendet werden, dass durch eine sozialpädagogische Familienhilfe bzw. durch Platzierung in einer Heilpädagogischen Tagesgruppe die häuslichen Bedingungen verbessert werden konnten bzw. die Eltern die Möglichkeit erhielten an der Verbesserung der häuslichen Bedingungen/Versorgung und Erziehung des Kindes zu arbeiten.

Das Familiengericht wurde in den Jahren 2012, 2013 und 2014 49mal angerufen. Die Vermittlung in einer der örtlichen Erziehungsberatungsstellen erfolgte in insgesamt 35 Fällen (6,9%).

Tab. 3: Neu eingerichtete Hilfen nach dem SGB VIII als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im 4-Augen-Prinzip und kollegialer Beratung im Fallteam

Jahr	Beratung §§ 16-18	Gem. Wohn- form für Mütter und Väter	Amb./ teilstat. Hze	Familien- ersetzende HzE	Inob- hut- nahme	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Anrufung Fam.- gericht	EB
2012	30	1	33	8	52	6	18	5
2013	33	0	48	3	50	6	13	16
2014	30	1	35	10	66	1	18	14
2012 - 2014 = 503 (100%)	99 (19,7%)	2 (0,4%)	116 (23,1%)	21 (4,2%)	168 (33,4%)	13 (2,6%)	49 (9,7%)	35 (6,9%)

2.4 Differenzierte Darstellung nach meldenden Personen oder Institutionen

Betrachtet man die Fallzahlen unter dem Aspekt, wer ist eigentlich meldende Person oder Institution gewesen ist, so ist festzustellen, dass die meisten Verdachtsmeldungen auf KWG durch die Polizei mitgeteilt werden. Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes erhält die hiesige Polizeibehörde viele Hinweise auf eine mögliche KWG durch Miterleben von Partnerschaftsgewalt, Vermüllung / Verwahrlosung und bedenkliche hygienische Zustände.

Sehr viele Verdachtsmeldungen gehen aber auch durch Bekannte oder Nachbarn/das Wohnumfeld der Betroffenen mit insgesamt 100 Meldungen ein. Viele meldende Personen wollen namentlich nicht genannt werden und werden daher anonym gelistet. Anonym gingen insgesamt 62 Meldungen (9,3%) ein.

Zunehmend melden sich auch Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen. Hier ist insbesondere in den letzten Jahren viel an Unterstützung durch den Qualitätszirkel

Kinderschutz Bergisch Gladbach im Rahmen von Fortbildung, Multiplikatorenarbeit etc. geleistet worden. Qualitativ lässt sich dieses an fundierten, standardisierten Verdachtsmeldungen durch Kindertagesstätten, festmachen. Der Aufbau dieser Meldebögen ist, vor allem bezogen auf die sogenannten gewichtigen Anhaltspunkte, so gestaltet, dass ein hinreichender Informationsgehalt für die BSA gegeben ist.

In 56 Fällen gibt die BSA im Rahmen der eigenen Fallarbeit selber eine Verdachtsmeldung auf KWG ab. Eine solche Meldung erfolgt dann, wenn die BSA im Rahmen eines laufenden Falles in der beispielsweise Erziehungsberatung geleistet wird oder schon eine Hilfe zur Erziehung installiert ist selber zur Einschätzung gelangt, dass sich die häusliche Situation für das Kind/den Jugendlichen verschlechtert, sodass der Fall nicht im sogenannten Leistungsbereich eingeordnet bleiben kann.

Nicht unerheblich ist auch die Tatsache, dass in 47 Fällen leistungserbringende Dienste von Hilfen zur Erziehung einen Verdacht auf KWG melden. Eine solche Meldung erfolgt dann, wenn der Leistungserbringer mit eigenen Mitteln nicht mehr in der Lage ist die KWG abzuwenden. Der Träger kommt damit seinen ihm gesetzlich zugewiesenen Schutzauftrag bei KWG nach. In diesem Kontext sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach mit allen in Bergisch Gladbach ansässigen Anbietern von Hilfen zur Erziehung Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen hat.

Eine zunehmende Sensibilität ist auch für das System Schule zu verzeichnen. In insgesamt 83 Fällen haben Grund- und weiterführende Schulen dem Jugendamt eine KWG gemeldet.

Tabelle 4: Differenzierte Darstellung nach meldenden Personen oder Institutionen

Jahr	Verfahren insgesamt	BSA selbst	EB	Träger HzE	Kita (pflege)	Schule	Arzt/ Klinik Hebamme,	Polizei, Staatsanwalt, Gericht	Elternteil / PSB	Minder-jähriger selbst	Verwandte	Bekannte/ Nachbarn	Anonym	Sonstige
2012	202	22	1	17	3	24	10	28	15	6	14	37	16	9
2013	236	9	5	13	4	30	9	46	24	3	21	40	26	6
2014	234	25	1	17	12	29	11	60	11	10	14	23	20	1
2012 - 2014	672(100%)	56 (8,3%)	7 (1,0 %)	47 (7,0 %)	19 (2,8%)	83(12, 3%)	30 (4,5%)	134(20%)	50 (7,5%)	19 (2,8%)	49 (7,3%)	100 (14,9%)	62 (9,3%)	16 (2,3%)